

Geschäftsführer sollten es nicht versäumen, die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu regeln.

SERIE UNTERNEHMENSNACHFOLGE

DIAGNOSE KREBS

In einer Serie zeigen Mitglieder des IHK-Arbeitskreises Unternehmensnachfolge anhand von realen Beispielen auf, was passieren kann, wenn Unternehmer die Nachfolgeplanung nicht rechtzeitig anpacken. Zugleich geben sie wertvolle Tipps für die Praxis.

Zwei junge Frankfurter lernten sich im Alter zwischen 25 und 30 Jahren kennen. Beide waren gut ausgebildet, ausgesprochene Macher und ergänzten sich fachlich. Gemeinsam machten sie sich selbstständig. So wuchs in den vergangenen Jahrzehnten ein internationales Firmengeflecht heran, an deren Spitze die beiden Eigentümer standen. Dann passierte es: Diagnose

Krebs. Kurz darauf starb einer der Gründer.

Das Geschäft lief weiter, aber die Erben des Verstorbenen sahen sich mit Erbschaftsteuerforderungen des Finanzamtes in Millionenhöhe konfrontiert und hatten auch eigene Vorstellungen von der Führung des Unternehmens. Die Geschäftsführer hatten es zuvor versäumt, die Unternehmensnachfolge zu regeln. Zur

Deckung des ersten Liquiditätsbedarfs der Erben wurden erste Ausschüttungen aus den Firmen getätigt. Da sie zu gleichen Teilen an die Gesellschafter gingen, profitierten nicht nur die Erben davon, sondern auch der andere Gesellschafter, der keinen Liquiditätsbedarf hatte.

Da die meisten Gewinne in Kapitalgesellschaften gehalten wurden, kamen bei den

Anteilseignern nur rund 73,5 Prozent der Ausschüttung nach Abzug der Abgeltungsteuer an. Die Ausschüttungen führten zu Liquiditätsproblemen bei den betroffenen Firmen und verhinderten dort auch weiteres Wachstum. In dieser Situation konnten der Geschäftspartner und die Erben des Verstorbenen keine weitere Einigung bezüglich weiterer Ausschüttungen oder

SIEBEN PRAXISTIPPS, WAS BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE AUS STEUERLICHER SICHT ZU BEACHTEN IST

- 1 Begünstigungsregeln für Betriebsvermögen nutzen und Einhaltung der Bedingungen planen.
- 2 Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer im Vorfeld berechnen und bei Liquiditätsplanung berücksichtigen.
- 3 Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge in Anspruch nehmen.
- 4 Bei Nachfolge im Familienkreis Schenkungsteuer-Freibeträge innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums ausnutzen.
- 5 Bei internationalen Verflechtungen Fachleute für internationales Steuerrecht einbeziehen.
- 6 Sofern Immobilien vorhanden sind, an die Grunderwerbsteuer denken.
- 7 Bei der Bewertung von Immobilien und Unternehmen für Steuerzwecke gegebenenfalls Gutachten vom Fachmann einholen, um die steuerliche Bemessungsgrundlage zu reduzieren.

Gesellschafterdarlehen mehr erzielen.

Ein unerwartetes steuerliches Problem kam hinzu. In der Annahme, dass umfangreiche Mittel für die weitere Expansion der Gruppe notwendig sein würden, hatten die beiden Altgesellschafter völlig legal viele Gewinne in Kapitalgesellschaften in Niedrigsteuerländern thesauriert. So mussten die Gesellschafter keine Steuern auf Ausschüttungen zahlen, und die Holdinggesellschaften waren mit einer hohen Eigenkapitalquote auch in Krisenzeiten stets gut gerüstet.

Dabei hatten die Eigentümer eine komplexe Struktur von miteinander verwobenen operativen Gesellschaften und Holdinggesellschaften aufgebaut. In der Regel wurden als Holdinggesellschaften kostengünstige Briefkastenfirmen in Ländern genutzt, in denen die Anforderungen an die Substanz und die Steuerbelastung gering sind. Durch eine Änderung der Steuergesetzgebung in vielen

Ländern profitieren diese sogenannten funktionslosen Holdinggesellschaften aber häufig nicht mehr von den Erleichterungen der Doppelbesteuerungsabkommen, wenn bestimmte Substanzkriterien nicht erfüllt werden. Zu diesen zählt in der Regel ein eigenes, voll ausgestattetes Büro und eigenes Personal. Diese Voraussetzungen erfüllen Briefkastenfirmen meistens nicht. Folglich kam es bei der genannten Gesellschaft zu einer klassischen Doppelbesteuerung.

Die Fragen des verbliebenen Altgesellschafters waren insbesondere, wie er ohne Versteuerung der in den Gesellschaften angesammelten Gewinne möglichst viele liquide Mittel aus den ausländischen Tochtergesellschaften abziehen kann, ohne dass eine doppelte Besteuerung ausgelöst wird, und wie er künftige Gewinnausschüttungen der Obergesellschaft, die er zu 100 Prozent übernehmen wollte, weitestgehend steuerfrei nach Deutschland transferieren kann.

Erste Lösungsansätze gingen in die Richtung, die Briefkastenfirmen mit Substanz auszustatten, um die Erleichterungen der Doppelbesteuerungsabkommen nutzen zu können. Das war den Gesellschaftern aber im Endeffekt zu aufwendig und zu teuer. Weiterhin wurde geprüft, wie die Besteuerung auf der Gesellschafterebene vermieden werden kann. Hierzu lag es nahe, eine Kapitalgesellschaft mit Substanz zwischenschalten, da diese Dividenden von anderen Kapitalgesellschaften in der Regel steuerfrei vereinnahmt werden können. Nur die sogenannte Schachtelstrafe fällt an. Sie fällt jedoch mit ein bis anderthalb Prozent Steuerlast auf den Gewinn kaum ins Gewicht. Es boten sich diverse Möglichkeiten der Umwandlung an.

Zunächst wurde ein Downstream Merger (Muttergesellschaft aus Hongkong wird auf Tochtergesellschaft in der Schweiz verschmolzen) mit anschließender Kapitaleinlage einer neuen deutschen GmbH geprüft. Das scheiterte jedoch an langwierigen und kostenintensiven Prüfungsprozeduren für die grenzüberschreitende Verschmelzung in der Schweiz, deren Ausgang höchst unsicher gewesen wäre. Dieser Ansatz wurde daher nicht weiterverfolgt.

Als Nächstes wurde ein qualifizierter Anteilstausch geprüft. Dabei hätte die Gesellschaft in Hongkong ihre Anteile an der Schweizer Tochtergesellschaft in eine neu gegründete deutsche GmbH eingebracht und dafür neue Anteile an der GmbH erhalten, die zuvor mittels einer Kapitalerhöhung geschaffen worden sind. Diese Umwandlung kann zum Buchwert erfolgen, sodass keine stillen Reserven zu versteuern gewesen wären.

Allerdings stellte sich heraus, dass die Muttergesellschaft in Hongkong in ihrem Jahresabschluss die Anteile an der Schweizer Tochtergesellschaft mit einem sehr hohen Buchwert ausgewiesen hat. Das hätte diese Form der Umwandlung deutlich erschwert. Das gewünschte Ziel hätte, wenn überhaupt, erst wesentlich später erreicht werden können.

Ein weiterer Vorschlag zielte darauf ab, die Hongkong-Gesellschaft bewusst in Deutschland steuerpflichtig zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass der Ort der Geschäftsleitung nach Deutschland verlegt wird. Dann werden die Gewinne der Gesellschaft aus Hongkong in Deutschland nicht besteuert.

Im nächsten Schritt wird dann ein qualifizierter Anteilstausch zwischen der neuen deutschen GmbH und der Hongkong-Gesellschaft vorgenommen. Da nun die deutsche GmbH die Anteile an der Schweizer Gesellschaft hält, darf die Schweiz nach einer Wartezeit von zwölf Monaten keine Quellensteuer mehr auf die Dividenden erheben. Somit tritt bis zur Ausschüttung an die dahinterstehenden natürlichen Personen eine Steuerstundung ein. Sofern der Altgesellschafter und die Erben sich nun auf einen angemessenen Kaufpreis einigen, kann ein hochprofitables Unternehmen gerettet werden – andernfalls geht es in die Krise.



AUTOR
OLIVER BIERNAT
Geschäftsführender
Gesellschafter, Benefitax, Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt
info@benefitax.de